



AMTSBLATT

DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

26.Mai 2006

Herausgeber: Landratsamt Aichach-Friedberg und Dienststelle Friedberg
Halbjährlicher Bezugspreis Euro 50,00. Bestellungen über das
Landratsamt, 86551 Aichach. Kündigungen nur pro Halbjahr möglich.
Kostenloser Bezug über das Internet unter:
www.lra-aic-fdb.de
Einzelverkauf, Landratsamt – Pforte Euro 2,50

Jahrgang 61/Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

- **Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat April 2006**
- **Bekanntmachung der des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach (Landkreis Aichach-Friedberg) für das Haushaltsjahr 2006**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und der Satzung zur 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe**
- **Veröffentlichung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zeckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steindorf, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006**
- **Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Der blinkende Schulbus**
- **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht Gemeinde Affing/Stadt Aichach**

Aufstellung, der im Landratsamt eingegangenen und zur Veröffentlichung freigegebenen Bauanträge für den Monat April 2006

Affing

Umnutzung von Labor- und Büronutzung in reine Büronutzung

Bauort: 86444 Affing-Mühlhausen, Linker Kreuthweg 5
Bauherr: ABUS KG vertr. d. Hr. Andreas Kupka,
Altenhofer Weg 25, 58300 Wetter

Anbringung einer Werbetafel

Bauort: 86444 Affing-Mühlhausen, Derchinger Straße 1
Bauherr: Schlecht Michael, Derchinger Straße 1a, 86444
Affing

Aichach

Errichtung eines Edelstahl-Aussenkamines

Bauort: 86551 Aichach, Adalbert-Stifter-Str. 64
Bauherr: Ziegler Franz u. Monika, Adalbert-Stifter-Str.
64, 86551 Aichach

Errichtung eines Wintergartens

Bauort: 86551 Aichach-Untergriesbach, Hühnerfeldweg 1

Bauherr: Berger Matthias u. Renate, Hühnerfeldweg 1, 86551
Aichach

Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage

Bauort: 86551 Aichach, Gustav-Mahler-Str. 8
Bauherr: Graf & Lamert Bauträger GmbH, Jakobiweg 7, 86551
Aichach

Errichtung einer Lagerhalle und Asphaltierung der Rampenzufahrt

Bauort: 86551 Aichach, Fritz-Mayer-Str.
Bauherr: Sixta Thomas u. Hildegard, Oberbernbacher Weg 7,
86551 Aichach

Hollenbach

Umbau von Kälberstall in Garagen

Bauort: 86568 Hollenbach, Hauptstraße 32
Bauherr: Pfaffenzeller Ludwig u. Marianne, Hauptstraße 32,
86568 Hollenbach

Errichtung eines Kälberstalles

Bauort: 86568 Hollenbach, Hauptstr. 32
Bauherr: Pfaffenzeller Ludwig u. Marianne, Hauptstr. 32,
86568 Hollenbach

Errichtung eines Trockensteherstalles

Bauort: 86568 Hollenbach, Hauptstr. 32

Bauherr: Pfaffenzeller Ludwig u. Marianne, Hauptstr. 32,
86568 Hollenbach

Kissing

Errichtung eines Wintergartens

Bauort: 86438 Kissing, Feldstr. 36
Bauherr: Nemetz Roland, Feldstr. 36, 86438 Kissing

Tektur zu A0600047 für die Änderung des südlichen Grenzabstandes

Bauort: 86438 Kissing, Veilchenstr. 11
Bauherr: Wohnbau Gebr. Steiner vertr. d. Hr. Hubert Steiner, Siebenbürgenstr. 5, 86438 Kissing

Kühbach

Umbauarbeiten im Sudhaus

Bauort: 86556 Kühbach, Großhausener Str. 2
Bauherr: Baron Federico von Beck-Peccoz als Vertr. d. Brauerei Kühbach, Großhausener Str. 2, 86556 Kühbach

Errichtung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle

Bauort: 86504 Merching, Aussenbereich, Kelleräcker
Bauherr: Kerber Lorenz, Hauptstr. 36, 86504 Merching

Merching

Errichtung einer Garage

Bauort: 86504 Merching-Steinach, Unterdorfstraße 6
Bauherr: Pfisterer Thomas Johannes, Maukenweg 5, 86935 Rott

Mering

Anbau eines Aufenthaltstraktes am bestehenden Alten-Pflegeheim "St. Theresia"

Bauort: 86415 Mering, Leonhardstr. 76 a
Bauherr: der Theresienschwestern Schwester Luzia, Leonhardstr. 76 a, 86415 Mering

Anbau eines Wintergartens; Errichtung eines Gartengerätehauses

Bauort: 86415 Mering, Sudetenring 24
Bauherr: Eder Sigrid, Sudetenring 24, 86415 Mering

Einbau einer Dachgaube

Bauort: 86415 Mering, Tratteilstr. 33 b
Bauherr: Lutz Barbara, Tratteilstr. 33 b, 86415 Mering

Tektur zu A0400216 für Änderung der Dachgaube an der Nordseite

Bauort: 86415 Mering, Tratteilstr. 39
Bauherr: Scherübl Josef, Tratteilstr. 39, 86415 Mering

Petersdorf

An- und Umbau des Zweifamilienhauses

Bauort: 86574 Petersdorf, Am Sattelsteig 11
Bauherr: Langenegger Josef u. Sabine, Am Sattelsteig 11, 86574 Petersdorf

Pöttmes

Errichtung eines Therapiezentrums

Bauort: 86554 Pöttmes, Schrobenhausener Straße 8
Bauherr: Cronauer Andy Karoline, Schusterberg 12, 86447 Aindling

Rehling

Errichtung einer Dachgaube

Bauort: 86508 Rehling-Oberach, St.-Vitus-Str. 6
Bauherr: Schrupp Wolfgang, St.-Vitus-Str. 6, 86508 Rehling

Sielenbach

Errichtung einer Garage mit Heizung und Materialbunker

Bauort: 86577 Sielenbach-Schafhausen, Ziegelweg 4
Bauherr: Grieser Richard, Ziegelweg 4, 86577 Sielenbach

Aichach, 04.05.2006
Landratsamt Aichach-Friedberg
I.A.

Gerhard Dürrwanger

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe Rehling für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 11 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Wasserverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **358.700 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **205.850 Euro** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben
- (2) Eine Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Rehling, 05.05.06

Zweckverband zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe

Jakob Bernhard
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hardhofgruppe in Rehling, Hauptstraße 1, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 40 – 43 KommZG und Art. 61 ff der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

den Einnahmen
und Ausgaben auf 315.600,-- Euro

und
im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben auf 15.500,-- Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2006 auf 257.200,-- € festgesetzt und

nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2005 auf 235 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.094,47 € festgesetzt.

B. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben

§ 5

Kassenkredite zur Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Aichach, 02.05.2006

gez.
Klaus Habermann
1. Vorsitzender
1. Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Griesbeckerzell-Obergriesbach, das ist die Stadt Aichach, Stadtplatz 48, 86551 Aichach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 26 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steindorf, Landkreis Aichach-Friedberg, für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Steindorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

und in den **Ausgaben** 981.800 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den **Einnahmen**
und in den **Ausgaben** 56.900 Euro

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 125.000,00 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern, die für jedes Jahr neu festzusetzen sind, bleiben unverändert wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

A für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 330 v. H.

B für die Grundstücke 330 v. H.

2. Gewerbesteuer

nach Gewerbeertrag 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Gemeinde Steindorf
08.Mai 2006
82297 Steindorf

Paul Wecker
Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Kanzlei der Gemeinde Steindorf, Schulstr. 7, 82297 Steindorf und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mering, Kirchplatz 4, 86415 Mering, innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereit. Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplang für das Haushaltsjahr 2006 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und in den Aufwendungen auf **€ 84.358,00**

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt. **€ 10.900,00**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft.

Gundelsdorf, den, 11.05.2006
Zweckverband zur Wasserversorgung

Seefried
1. Vorstandsvorsitzender

Bekanntmachung der Satzung zur 2.Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabegesetzes (KAG) erläßt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberg-gruppe durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.04.2006 folgende 2. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 29.08.1985

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird über die Grundstücksflächen und die Geschoßflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt ab 01.06.2006

Netto:

a) pro m2 Grundstücksfläche

1,10 €
zuzügl. gesetzliche Mwst.

b) pro m2 Geschossfläche

4,00 €
zuzügl. gesetzliche Mwst.

§ 9 a Grundgebühr

§ 9 a, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Grundgebühr beträgt ab 01.06.2006 bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

QN 2,5 netto: 24,00 €/ Jahr zuzüglich gesetzliche MwSt.
QN 6 netto: 36,00 €/ Jahr zuzüglich gesetzliche MwSt.
QN 10 netto: 70,00 €/ Jahr zuzüglich gesetzliche MwSt.
QN 15 netto: 80,00 €/ Jahr zuzüglich gesetzliche MwSt.
über QN 15 netto: 180,00 €/ Jahr zuzüglich gesetzliche
Mwst.

§ 10 Verbrauchsgebühr

§ 10, Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt netto 0,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

§ 10, Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 0,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Gundelsdorf den 24.04.2006

Seefried

1. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes; Der blinkende Schulbus

Der blinkende Schulbus Für mehr Sicherheit auf dem Schulweg

München, im Mai 2006

Rund 130.000 Kinder wurden im April 2006 für das kommende Schuljahr eingeschrieben. Viele werden dann mit dem Schulbus zum Unterricht fahren. Eigentlich eine sichere Sache. Denn nur 10 Prozent aller Schulwegunfälle geschehen bei der Fahrt mit dem Schulbus. „Doch beim Überqueren der Straße an den Bushalte-haltestellen passieren zahlreiche Unfälle – wegen riskanter Überholmanöver“, weiß Dr. Hans-Christian Titze, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands und der Landesunfallkasse. Ob unwissentlich oder absichtlich: Viele Autofahrer verstoßen dabei gegen die Straßenverkehrsordnung.

Bereits 1995 wurden die Vorschriften zum Schutz von Schulkindern und Fahrgästen im Linienverkehr verschärft. Haben Schulbusse sowie Linienbusse im öffentlichen Nahverkehr während der Anfahrt an eine Haltestelle das Warnblinklicht eingeschaltet, dürfen sie nicht mehr überholt werden. Hält der Bus mit Warnblinker an, darf überholt werden – jedoch nur im Schrittempo (4 - 7 km/h). Stehen bleiben müssen die Autofahrer auf jeden Fall, wenn Kinder und Fahrgäste beim Überholen gefährdet werden, zum Beispiel weil die Situation unübersichtlich ist.

Augen auf und Fuß vom Gas heißt es auch für den Gegenverkehr. Steht an der Haltestelle auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Bus mit Warnblinklicht, ist Schrittgeschwindigkeit beim Passieren Pflicht. Wenn nötig, muss gewartet werden.

Und Vorrang im Verkehr hat der Schul- oder Linienbus immer, wenn er von der Haltestelle losfährt und sich in den Verkehr einfühlt.

Selbstverständlich gelten die Vorschriften nicht nur in geschlossenen Ortschaften, sondern auch außerhalb. Und wer sich nicht daran hält, riskiert Bußgelder und Punkte in Flensburg – und die Gesundheit der Schulkinder.

Tipps für Autofahrer

- vor Ihnen fährt ein (Schul-)Bus mit Warnblinklicht: Achtung, hier besteht Überholverbot!
- An einer Haltestelle steht ein Bus, das Warnblinklicht ist eingeschaltet. Mit Schrittgeschwindigkeit dürfen Sie überholen bzw. vorbeifahren.
- Seien Sie im Haltestellenbereich der Schulbusse vorbereitet, dass Kinder plötzlich auf die Straße laufen.
- Halten Sie während der Fahrt und an den Haltestellen genügend Abstand zum Schulbus.
- Lassen Sie sich nicht von drängelnden Verkehrsteilnehmern stören. Die Sicherheit der Schulkinder ist wichtiger.

Für Ihre Rückfragen zu dieser Presseinformation:

Ulrike Renner-Helfmann, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel: 089/3 60 93-119, Fax: 089/3 60 93-379.

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Immissionsschutz

Antrag von Herrn Josef Held, Martinstr. 2, 86577 Sielenbach, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles auf dem Grundstück Flur Nr. 1030 der Gemarkung Sielenbach

Herr Josef Held hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Schweinemaststalles auf dem Grundstück Flur Nr. 1030 der Gemarkung Sielenbach beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 3 a in Verbindung mit § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Unterlagen des Antragstellers ergab, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muß. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Bekanntmachungen des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Wasserrecht

Wasserrecht

Stadt: Aichach
Maßnahme: Verbesserung des Hochwasserschutzes der Stadt Aichach
Antragsteller: Freistaat Bayern und Bezirk Schwaben

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg
Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat im **Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserverbesserung Aichach** einen Erörterungstermin anberaumt. Darin werden die rechtzeitig gegen die ausgelegten Pläne erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen haben, erörtert.

Die Erörterung findet statt:
im Landratsamt Aichach-Friedberg
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Großer Sitzungssaal, Erdgeschoß

ab dem 30.05.2006, 9.00 Uhr
und, soweit erforderlich, am 31.05.2006 ab 9.00 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es kann öffentlich-öffentlich verhandelt werden, wenn kein Beteiligter widerspricht. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Ein Beteiligter kann verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geltend macht. Andere als die bereits in Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen sind nicht Gegenstand dieses Erörterungstermins. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen. Wir bitten, einen Personalausweis mitzubringen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Aichach-Friedberg zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann. Es wird fortlaufend verhandelt. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat

Wasserrecht
Gemeinde: Affing
Fl.Nr./Gemarkung : 265/2 / Affing
Maßnahme: Umgestaltung Uferverbau
Antragsteller: Bernhard Jakob,
Von- Gravenreuth-Str. 18,
86444 Affing

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung nach Art. 83 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes

Die Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht nach § 3 a, § 3 c Abs. 1 und § 3 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Anlage II zum BayWG auf der Grundlage der Unterlagen des Büro Brugger, Landschafts- und Freiraumplanung, Aichach, vom April 2006 ergab, dass durch die Maßnahme nach überschlüssiger Prüfung anhand der Schutzkriterien im II. Teil der Anlage II nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Diese Feststellung ist nach Art. 83 Abs. 3 Satz 3 BayWG nicht selbständig anfechtbar.

Dr. Georg Bruckmeir
Regierungsrat